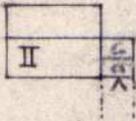


ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Planliche und textliche Festsetzungen gemäß genehmigtem Bebauungsplan vom 18.8.1971, geändert am 2.10.73

Zu 2.2 u.
18.1



zulässig Unter- und Erdgeschoß (Hanghaus) max. Traufhöhe 6,00 m
Garage ist mit dem Wohngebäude baulich zu verbinden.

Die überbaubare Grundstücksfläche darf 150 qm nicht überschreiten.

Dachaufbauten und liegende Dachflächenfenster sind unzulässig.

Als Materialien sind hellgeputztes Mauerwerk und Naturholz zulässig.

Garagentore, Aussentüren und Balkonverkleidungen sind in Holz auszuführen. Soweit Holz verwendet wird, muß die natürliche Struktur des Holzes sichtbar sein. Grell wirkende Farben und glänzende Materialien sind unzulässig.

3.2

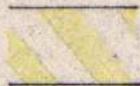


Baulinie

3.3

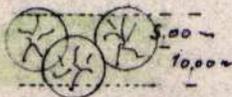
Beiliegendes Schemablatt über Abstände und Höhen der Gebäude zur Gemeindestraße sind Bestandteil der Festsetzungen.

3.4



Nicht mehr bebaubare Grundstücksflächen

Zu 12.4



ergänzend zu 12.4

verbleibender und zu pflanzender Schutzstreifen (Bäume u. Sträucher)

mind. 10 m an der Westgrenze und

mind. 5 m an der Südseite der Grundstücke

Zu 12.5



Anpflanzen von großkronigen Bäumen entlang der Gemeindestraße. Der Abstand der Bäume untereinander darf 5,0 m nicht überschreiten. Die Bepflanzung hat mind. zur Hälfte der Gesamtlänge zweireihig zu erfolgen.

Zu 16
16.3

Grundstückseinfriedungen entlang der Straße sind als naturbelassene Holzzäune in der Form von 2-3 waagrechten Brettern oder aus senkrechten Deckstangen auszuführen. Stützmauern sind unzulässig.